

Eintreiben von Außenständen

Kuckuck, Kuckuck, . . .

Thomas Feil*

Außenstände sind nicht nur ärgerlich, sie können einen Betrieb in den Ruin treiben. Um zu vermeiden, daß sie unbemerkt anwachsen, ist es notwendig, säumige Kunden konsequent zu verfolgen. Rechtliche Möglichkeiten Forderungen außergerichtlich und gerichtlich geltend zu machen, sind Mahnung, Gerichtliches Mahnverfahren, Einleitung der Zwangsvollstreckung und Sachpfändung.

Die erste Maßnahme, Forderungen konsequent einzutreiben, ist die ordnungsgemäße – und vor allem schnelle – Rechnungsstellung. Eine pauschale Zahlungsfrist, wie „zahlbar in 14 Tagen“ oder „Kaufpreis fällig zwei Wochen nach Lieferung“, ist aus rechtlicher Sicht nicht zu empfehlen. Besser sind feste Endtermine, wie „Kaufpreis ist spätestens am 31.05.1997 fällig“. Denn bei Forderungen, die zu einem festen Kalenderdatum fällig werden, kommt der Kunde nach Verstreichen der Frist ohne Mahnung in Verzug (§ 284 Abs. 2 BGB). Andernfalls muß erst gemahnt und die erneute Zahlungsfrist der Mahnung abgewartet werden (§ 284 Abs. 1 BGB).

Wenn sich der Kunde in Verzug befindet, können von ihm Verzugszinsen verlangt werden. Soweit vertraglich oder in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts anderes vereinbart ist, betragen diese laut Gesetz 4 % und unter Kaufleuten 5 % pro Jahr. Falls der Unternehmer einen höheren Schaden erlitten hat, kann er diesen anstatt der gesetzlichen Zinsen geltend machen. Mußte beispielsweise wegen der ausstehenden Forderungen ein Dispositionskredit mit 9 %



Zinsen in Anspruch genommen werden, kann man eine Verzinsung der Forderung in dieser Höhe verlangen. Mit Hilfe einer entsprechenden Bankbestätigung läßt sich der höhere Zinssatz im Rahmen einer gerichtlichen Auseinandersetzung beweisen.

Schuß vor den Bug

Bei Rechnungen ohne genauen Zahltermin, muß der Kunde grundsätzlich zunächst gemahnt werden. Die erste Mahnung wird meist vom Unternehmen selbst übersandt. Wichtig ist, daß nunmehr eine Zahlungsfrist gesetzt wird und ein Termin für den Fristablauf ausdrücklich bestimmt ist. Üblich sind zwei Wochen. Wie viele Mahnungen der Kunde erhält, liegt beim jeweiligen Unternehmen. Nach dem Gesetz kann bereits nach der ersten erfolglosen Mahnung das gerichtliche Mahnverfahren eingeleitet werden.

Die Praxis zeigt, daß säumige Kunden häufig auf Mahnungen der Firma nicht reagieren. Dann sollte umgehend ein Mahnbescheid beantragt oder die Angelegenheit einem Rechtsanwalt übergeben werden. Der Anwalt kann den Kunden erneut zur Zahlung auffordern. In über 40 % aller Fälle reagieren die Kunden auf ein Mahnschreiben des Rechtsanwaltes. Für das Unternehmen entstehen dabei keine Kosten. Befindet sich der Kunde mit der Zahlung in Ver-

zug, so ist er auch zur Übernahme der Rechtsanwaltskosten verpflichtet. Der Anwalt wird in seiner Mahnung die Kosten seiner Beauftragung mit geltend machen.

Zahlt der Kunde dann immer noch nicht, bleibt dem Gläubiger nichts anderes übrig, als die Forderung gerichtlich durchzusetzen. Dafür gibt es zwei Wege: Zum einem kann zunächst ein gerichtliches Mahnverfahren durchgeführt, zum anderen ohne

Mahnverfahren Klage erhoben werden. Ist zu erwarten, daß der Kunde gegen die Forderung keine Einwendungen geltend macht, empfiehlt sich das gerichtliche Mahnverfahren. Muß man dagegen erwarten, daß der Auftraggeber sich gegen die Forderung wehrt, sollte man direkt Klage erheben, denn dann verzögert das Mahnverfahren nur die gerichtliche Durchsetzung des Anspruchs.

Auch für Nichtjuristen

Das gerichtliche Mahnverfahren gibt Gläubigern die Möglichkeit, auf einfachem, schnellem und kostengünstigem Weg einen vollstreckbaren Titel zu erhalten, der Voraussetzung für die Zwangsvollstreckung ist. Das Mahnverfahren ist aber nur zulässig, wenn es um Zahlungen in inländischer Währung geht. Andere Forderungen können mit Hilfe dieses Verfahrens nicht durchgesetzt werden. Außerdem darf die Forderung nicht von einer Gegenleistung abhängen.

Für die Einleitung des gerichtlichen Mahnverfahrens müssen die amtlichen Formulare genutzt werden. Sie sind in Schreibwarengeschäften erhältlich und sollen mindestens Angaben zu Antragsgegner, Antragsteller, Anspruch und Nebenforderungen enthalten. Neben möglichst genauen Angaben zu Privatpersonen oder Firmen sollte bei einer GmbH zusätzlich der Geschäftsführer benannt sein. Auch der Antragsteller muß seine Firma möglichst genau bezeichnen. Zusätzlich sollte er eine Bankverbindung angeben, auf die der Schuldner die Forderung zahlen kann.

Ein weiterer wichtiger Punkt im Mahnbescheid ist die Beschreibung der Forderung,

* Thomas Feil ist Rechtsanwalt für Arbeitsrecht in Hannover; Fax (05 11) 9 88 71 86

beispielsweise „Mietrückstände, Forderung aus Kaufvertrag oder Werkvertrag“. Wenn eine Rechnung übersandt wurde, sollten Rechnungsnummer und -datum angegeben werden. Man kann auch Nebenforderungen, z. B. Mahngebühren für die erste und zweite Mahnung, im Mahnbescheid verlangen. Der Antragsteller hat darüber hinaus Anspruch auf Zinszahlung. Die Zinsen müssen allerdings bis zum Tag des Mahnbescheidantrags genau berechnet werden. Außerdem kann und sollte man sie für die Zukunft verlangen.

Vor dem Ausfüllen des Antragsformulars brauchen auch Nichtjuristen keine Angst zu haben. Sollte ihnen ein Fehler unterlaufen, wird das Gericht darauf hinweisen und Gelegenheit zur Verbesserung geben. Allerdings verzögert das ein gerichtliches Mahnverfahren um Tage oder gar Wochen.

Ziel in greifbarer Nähe

Der Mahnbescheid ist immer bei dem Amtsgericht zu beantragen, bei dem der Antragsteller seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. In der Regel ist das der Wohnort des Gläubigers. Bei juristischen Personen, wie einer GmbH, OHG oder KG, ist der Mahnbescheid beim Amtsgericht des Firmensitzes zu beantragen. Dafür sind Gerichtskosten zu zahlen, ohne die das gerichtliche Mahnverfahren nicht beginnt. Entweder man überreicht den Mahnbescheid direkt beim Amtsgericht und zahlt dort die Gerichtskosten oder schickt den Antrag mit der Post. Im zweiten Fall wird das Gericht eine Zahlungsaufforderung übersenden. Die direkte Zahlung verkürzt aber das Verfahren. Nach Zahlung der Gerichtskosten prüft das Amtsgericht, ob der Antrag den gesetzlichen Anforderungen entspricht und veranlaßt die Zustellung an den säumigen Auftraggeber. Das Gericht prüft nicht, ob der geltend gemachte Anspruch zu Recht besteht.

Der Schuldner hat dann die Möglichkeit, gegen den Mahnbescheid Widerspruch einzulegen. Über diesen wird der Anspruchsteller informiert. Danach muß er ähnlich wie bei einer Klage die Forderung umfassend begründen. Das Mahnverfahren wird dann nicht fortgeführt, sondern in das Klageverfahren übergeleitet. Legt der Schuldner keinen Widerspruch ein, erhält der Antragsteller ein Formular, mit dem er einen Voll-

In der Zwangsvollstreckungssache

Gläubiger: Karl-Heinz Hättegern
Optimistenstraße 99
45321 Titelstedt

Bankverbindung:
Kredithaibank
BLZ 999 999 99
Kto. 12 345 678

gegen

Schuldner: Otto Habenichts
Münchhausengasse 1a
01859 Schuldenburg

überreiche ich anliegend Titel (möglichst konkrete Bezeichnung, z. B. Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts ... vom ... Aktenzeichen ...) sowie Vollstreckungsunterlagen mit dem Auftrag, wegen der aus der beigelegten Forderungsaufstellung ersichtlichen Gesamtforderung nebst weiterer Zinsen und Kosten, die Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner zu betreiben.

Ich bitte um Übersendung eines vollständigen Pfändungsprotokolls.

Unterschrift Gläubiger

Mindestinhalt eines Vollstreckungsauftrages

streckungsbescheid beantragen kann. Auf diesem Antrag ist vermerkt, wann der Mahnbescheid dem Schuldner zugestellt wurde.

Zwei Wochen nach Zustellung des Mahnbescheids kann der Erlaß eines Vollstreckungsbescheids beantragt werden. Damit ist der Gläubiger seinem Ziel ein ganzes Stück nähergekommen. Ist der Vollstreckungsbescheid zugestellt, erhält er eine vollstreckbare Ausfertigung davon, mit der die Zwangsvollstreckung eingeleitet werden kann.

Aber auch gegen den Vollstreckungsbescheid kann der säumige Zahler innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Einspruch einlegen. Allerdings wird die Vollstreckbarkeit dadurch nicht verhindert. Man kann die Zwangsvollstreckung dennoch betreiben. Um das zu verhindern, kann der Schuldner die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung beantragen. Hierzu muß er meist bei Gericht eine Sicherheit (z. B. Bankbürgschaft) hinterlegen.

Abenteuer Zwangsvollstreckung

Die zunächst wichtigste Aufgabe bei der Einleitung einer Zwangsvollstreckung ist, die momentane Anschrift des Schuldners in

Erfahrung zu bringen. In einigen Fällen genügt bereits ein Blick ins aktuelle Telefonbuch. Darüber hinaus kann man eine Postanfrage starten. Entsprechende Formulare gib's in jedem Postamt. Auch eine Einwohnermeldeamtanfrage kann Auskunft geben. Bewaffnet mit der aktuellen Anschrift des Schuldners und den titulierten Forderungen beginnt nunmehr das Abenteuer Zwangsvollstreckung. Zuerst muß man einen Gerichtsvollzieher mit der Durchführung beauftragen. So sehr es auch in den Fingern jucken mag, der Griff zur Selbsthilfe ist tabu. Es steht allerdings jedem frei, den Gerichtsvollzieher zu begleiten, wenn das vorher mit ihm abgesprochen ist.

Der Gläubiger kann dem Gerichtsvollzieher mündlich – auch telefonisch – den Vollstreckungsauftrag erteilen. Aus praktischen Gründen empfiehlt sich jedoch die Schrift-

form. Dem Vollstreckungsauftrag müssen alle Unterlagen beigelegt sein, aus denen sich Begründbarkeit und Höhe der Forderung ergibt. Dies sind der Titel im Original (Vollstreckungsbescheid/Urteil) sowie ein aktuelles Forderungskonto. Der Titel muß vollstreckbar und dem Schuldner zugestellt sein. Während Vollstreckungsbescheide grundsätzlich vollstreckbar sind, gilt das für Urteile nur, wenn sie die sogenannte Vollstreckungsklausel enthalten. Sie lautet: „... dem Gläubiger zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt“ oder „Dieses Urteil ist vorläufig vollstreckbar“. Fehlt die Vollstreckungsklausel, muß sie beim zuständigen Gericht beantragt werden. Das ist immer das Gericht der ersten Instanz, in der Regel das Amtsgericht, in arbeitsgerichtlichen Angelegenheiten das Arbeitsgericht. Besitzer eines Vollstreckungsbescheides sollten unbedingt prüfen, ob rechts oben das Datum der Zustellung an den Schuldner vermerkt ist. Auch bei der Vollstreckung aus einem Urteil sollte man sich vergewissern, daß es den sogenannten Zustellungsnachweis enthält. Er lautet: „... ist dem Kläger/Beklagten am ... zugestellt worden.“ Fehlt der Zustellungsnachweis, ist er ebenfalls beim Gericht der ersten Instanz zu beantragen.

Zins, Zinseszins und andere Kosten

Urteile werden vom Gericht von Amts wegen zugestellt, Vergleiche nicht. Die vollstreckbare Ausfertigung eines Vergleiches muß der Gläubiger selbst zustellen. Um keine Zeit zu verlieren, kann er den Gerichtsvollzieher zugleich mit der Zustellung und der Vollstreckung beauftragen. Letzteres gilt auch, wenn die Vollstreckung aus einem Vollstreckungsbescheid betrieben werden soll, der noch nicht an den Schuldner zugestellt ist.

Dem Vollstreckungsauftrag muß ein aktuelles Forderungskonto beigelegt sein, aus dem sich die Höhe der geltend gemachten Forderung ergibt, einschließlich der Zinsen. Wer im Besitz eines älteren Titels ist, aus dem die Zwangsvollstreckung bisher ganz oder teilweise erfolglos versucht wurde, nimmt auch die Kosten früherer Vollstreckungsversuche in das Forderungskonto

auf. Hier gilt der Grundsatz: Soweit notwendige Zwangsvollstreckungskosten entstanden sind, gehen diese zu Lasten des Schuldners.

Notwendige Zwangsvollstreckungskosten sind insbesondere Gerichts- und Gerichtsvollzieherkosten, aber auch Auslagen für Einwohnermeldeamtanfragen, Handelsregister- und Gewerbeamtankünfte, Grundbuchauszüge sowie Anwaltskosten für eine frühere Vollstreckung. Selbst Kosten für die Einschaltung eines Detektivs können notwendige Zwangsvollstreckungskosten sein. Wichtig ist, daß man alle Beträge nachweisen kann, indem dem Forderungskonto ausagefähige Unterlagen (Kopien reichen) beigelegt sind.

Die Kosten der Vollstreckung bilden eine „selbständige“ Forderung gegen den Schuldner und müssen auch als solche ausgewiesen werden. Selbstverständlich hat der Schuldner letztlich die Gesamtforderung (Hauptforderung + Hauptforderungszinsen + Kosten) zu zahlen. Zahlt der Schuldner nur einen Teilbetrag, ist der Gläubiger berechtigt (§ 367 BGB), den eingehenden Betrag zunächst auf die Kosten, dann auf die Hauptforderungszinsen und schließlich auf die Hauptforderung zu verrechnen. Diese Art der Verrechnung bringt dem Gläubiger Zinsvorteile. Würde er die Zahlung des Schuldners vollständig auf die Hauptforderung verrechnen, bräuchte der Schuldner zukünftig weniger Zinsen zu zahlen. Um Rückfragen zu vermeiden, sollte das Forderungskonto auch Aufschluß über geleistete Teilzahlungen des Schuldners geben. Es muß deutlich werden, ob die Vollstreckung wegen der Gesamt- oder nur einer Restforderung betrieben wird.

Vorbereitung zur Versteigerung

Der „normale“ Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher ist der sogenannte „Sachpfändungsauftrag“. Er ist an keine besondere Form gebunden. Zuständig ist die Verteilerstelle für Gerichtsvollzieheraufträge am zuständigen Amtsgericht. Ist der zuständige Gerichtsvollzieher bekannt, kann man ihn auch direkt beauftragen.

Der schlichte Sachpfändungsauftrag umfaßt insbesondere die sogenannten „beweglichen“ Sachen des Schuldners. Hierzu gehören Geld, Wertpapiere und Wertgegenstände. Grundsätzlich können aber alle Gegenstände gepfändet werden, die der Schuldner – oder seine Familie – nicht für die Lebensführung benötigen. Hilfreich für den Gerichtsvollzieher sind Informationen,

wie die, daß der Schuldner im Besitz eines Pkw ist und wo dieser regelmäßig abgestellt wird.

Sachen, die der Gerichtsvollzieher dem Schuldner nicht sofort wegnehmen kann, versieht er zunächst mit einem Pfandsiegel (Kuckuck), um sie anschließend zu versteigern. Der vorausschauende Gläubiger beauftragt den Gerichtsvollzieher ferner, die Arbeitsstelle des Schuldners in Erfahrung zu bringen. Das kann von Bedeutung sein, wenn nach erfolgloser Sachpfändung das Arbeitseinkommen gepfändet werden soll.

Kreative Routiniers

Die Praxis zeigt, daß erfahrene Schuldner sich immer wieder mit dem Einwand herausreden: „Mit dem Gläubiger sind Ratenzahlungen vereinbart“ oder „Ich habe selbst einen Anspruch gegen den Gläubiger, mit dem ich aufrechnen kann“. Der Einfallsreichtum routinierter Schuldner ist beeindruckend. Ein Gerichtsvollzieher steht solchen Situationen eher hilflos gegenüber. Er wird die Zwangsvollstreckung regelmäßig einstellen und dem Gläubiger die Einwände des Schuldners mitteilen. Im Pfändungsprotokoll des Gerichtsvollziehers liest sich dies im Ergebnis so: „Ich habe die Vollstreckung daraufhin bis zur Einholung einer richterlichen Durchsuchungsanordnung eingestellt“ oder „Ich stelle anheim, einen Beschluß nach § 758 ZPO zu erwirken“. Der Schuldner kann der Vollstreckung aber auch ohne Angabe von Gründen mit dem gleichen Ergebnis widersprechen.

Der Gläubiger kann nur versuchen, bereits bei Beauftragung des Gerichtsvollziehers den zu erwartenden Einwendungen des Schuldners zu begegnen, indem er klipp und klar erklärt: „Mit dem Schuldner sind keine Ratenzahlungen vereinbart“ oder „Dem Schuldner stehen keine aufrechenbaren Ansprüche gegen den Gläubiger zu“. Mit etwas Glück führt dies dazu, daß der Gerichtsvollzieher den Schuldner „härter“ anfaßt, dieser sich davon beeindrucken läßt und wenigstens einen Teilbetrag an den Gerichtsvollzieher zahlt. Alles in allem hat der Gläubiger durchaus Möglichkeiten, berechnete Ansprüche gegen säumige Kunden durchzusetzen. Allerdings braucht man bei mancher Zwangsvollstreckung ein gerüttelt Maß Geduld. □